

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 71

**zum Entwurf eines
Grossratsbeschlusses über
die «Kantonale Volksinitiative
betreffend das Gesetz über
Ausbildungsbeiträge
(Stipendiengesetz) – Bildung
für alle!»**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Grossratsbeschlusses, mit dem die «Kantonale Volksinitiative betreffend das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) – Bildung für alle!» abgelehnt werden soll.

Am 30. Oktober 2003 reichte ein Initiativkomitee ein kantonales Volksbegehren ein mit dem Titel «Kantonale Volksinitiative betreffend das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) – Bildung für alle!». Gestützt auf § 41^{bis} der Staatsverfassung stellen die Initiantinnen und Initianten folgendes Begehren auf Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) in Form der allgemeinen Anregung:

- Der Regierungsrat legt die Ansätze für die anerkannten Lebenshaltungskosten gemäss SKOS-Richtlinien fest.*
- Vom steuerbaren Einkommen der Eltern werden 45 000 Franken nicht angerechnet.*
- Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen und für zweite Ausbildungen auf Sekundarstufe II werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet.*

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative aus bildungspolitischen und finanziellen Gründen abzulehnen. Die Annahme der Initiative würde dazu führen, dass

- Personen in den Genuss von Ausbildungsbeiträgen kommen würden, die an und für sich keine finanzielle Unterstützung seitens des Kantons benötigen,*
- die erst vor gut einem Jahr in Kraft gesetzte, total revidierte Stipendiengesetzgebung bereits wieder angepasst werden müsste und die Kontinuität im Luzerner Stipendienswesen vollends verloren ginge,*
- die Stipendiendausgaben um rund 11 Millionen Franken steigen würden, was einer Verdoppelung der aktuellen Aufwendungen entspräche: Ein solches Stipendienswesen kann sich der Kanton Luzern nicht leisten, es stünde den gegenwärtigen Sparbemühungen diametral entgegen.*

Mit dem am 1. August 2003 in Kraft getretenen neuen Stipendiengesetz wurde die Stipendiensituation im Kanton Luzern nachhaltig verbessert und gewissen Anliegen der Initiantinnen und Initianten bereits entsprochen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die «Kantonale Volksinitiative betreffend das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) – Bildung für alle!».

I. Formelles

Am 30. Oktober 2003 reichte ein Initiativkomitee, das sich aus Juso- und SP-Mitgliedern zusammensetzte, ein kantonales Volksbegehren mit dem Titel «Kantonale Volksinitiative betreffend das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) – Bildung für alle!» ein. Die Sammlungsfrist hatte am 2. November 2002 nach der formellen Vorprüfung der Unterschriftenbogen durch das Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartement begonnen. Die Kontrolle der ausgefüllten Unterschriftenbogen durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat ergeben, dass die Initiative von 4407 stimmberechtigten Luzernerinnen und Luzernern gültig unterzeichnet wurde. Gestützt auf § 141 des Stimmrechtsgesetzes erklärten wir mit Beschluss vom 11. November 2003 das Volksbegehren als zustande gekommen und publizierten diesen Entscheid sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Unterschriften im Kantonsblatt Nr. 46 vom 15. November 2003. Gemäss § 82a des Grossratsgesetzes (SRL Nr. 30) unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat innert einem Jahr, seit das Zustandekommen der Gesetzesinitiative veröffentlicht wurde, Botschaft und Entwurf für dessen Stellungnahme.

Die Initiantinnen und Initianten stellen in der Form der allgemeinen Anregung gemäss § 41^{bis} der Staatsverfassung (nicht-formulierte Gesetzesinitiative) folgende Begehren:

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) soll im Sinn der folgenden Forderungen geändert werden:

1. Der Regierungsrat legt die Ansätze für die anerkannten Lebenshaltungskosten gemäss SKOS-Richtlinien fest.
2. Vom steuerbaren Einkommen der Eltern werden 45 000 Franken nicht angerechnet.
3. Ausbildungsbeiträge für Erstausbildungen und für zweite Ausbildungen auf Sekundarstufe II werden grundsätzlich in Form von Stipendien ausgerichtet.

Der Grosse Rat nimmt nach § 82b des Grossratsgesetzes mit einem Grossratsbeschluss zu einer Gesetzesinitiative wie folgt Stellung:

- a. Erweist sich die Initiative als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt er sie ganz oder teilweise als ungültig.
- b. Soweit die Initiative gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

Nimmt der Grosse Rat eine nicht-formulierte Gesetzesinitiative an, hat ihm der Regierungsrat gemäss § 82d des Grossratsgesetzes innert Jahresfrist Botschaft und Ent-

wurf für die verlangte Gesetzesvorlage zu unterbreiten. Der Grosse Rat hat sodann in zweimaliger Beratung eine Gesetzesvorlage zu verabschieden, die inhaltlich dem Initiativbegehr entspricht. Lehnt er die in der Einzelberatung ausgearbeitete Gesetzesvorlage ab, unterliegt sie der Volksabstimmung. Nimmt er sie an, unterliegt sie nach den Vorschriften der Staatsverfassung der Volksabstimmung oder dem fakultativen Referendum.

Lehnt der Grosse Rat eine Initiative ab, kann er dem Regierungsrat gemäss § 82b Absatz 3 des Grossratsgesetzes den Auftrag erteilen, einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Der Regierungsrat hat ihm sodann innert Jahresfrist Botschaft und Entwurf vorzulegen. Die Initiative und der Gegenentwurf werden nach dessen Beschluss den Stimmberechtigten gemäss § 82g des Grossratsgesetzes in einer Doppelabstimmung unterbreitet. Lehnt der Grosse Rat eine Gesetzesinitiative ab und verzichtet er auf einen Gegenvorschlag, wird die Initiative nach § 82e des Grossratsgesetzes der Volksabstimmung unterbreitet.

Wir beantworten Ihnen, die Volksinitiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Stimmen Sie unserem Entwurf eines Ablehnungsbeschlusses zu, ist die Volksinitiative somit dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten.

II. Begründung der Initiative

In der Begründung zur Volksinitiative weisen die Initiantinnen und Initianten darauf hin, dass der Kanton Luzern im interkantonalen Vergleich einen der letzten Plätze belege, nachdem die Ausbildungsbeiträge seit 1994 halbiert worden seien. Im Sinn einer Harmonisierung der kantonalen Stipendienwesen sollten die Stipendienausgaben des Kantons Luzern in Zukunft den gesamtschweizerischen Durchschnitt erreichen.

Dazu sollten die anerkannten Lebenshaltungskosten als Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge künftig realistischer berechnet werden. Massgebend sollten die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sein. Diese definierten das soziale Existenzminimum, nach welchem sich auch die Sozialhilfe richte, und seien regional abgestuft.

Bei der Berechnung des Elternteilbeitrags werde heute mit dem steuerbaren Einkommen zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens gerechnet, wobei von diesem Vermögensbetrag die ersten 50 000 Franken nicht angerechnet würden. Hingegen werde der Einkommensbetrag volumnfähiglich in die Berechnung einbezogen. Die Initiantinnen und Initianten möchten, dass für das erarbeitete Einkommen ein Freibetrag von 45 000 Franken eingeführt wird. So kämen die wirklich Bedürftigen zu mehr Ausbildungsbeiträgen.

Niemand solle nach abgeschlossener Erstausbildung mit einem riesigen Schuldenberg dastehen. Im Sinn einer schweizerischen Stipendienharmonisierung sollten vermehrt Stipendien statt Darlehen gewährt werden. Wegen des grossen Verwaltungsaufwandes kämen Stipendien den Kanton etwa gleich teuer zu stehen wie Darlehen. Für die betroffenen Lehrlinge und Studenten bedeuteten Stipendien einen schuldenfreien Start ins Berufsleben.

III. Stellungnahme zur Initiative

Seit 1. August 2003 sind im Kanton Luzern das total revidierte Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz, StipG; SRL Nr. 575) und die von unserem Rat dazu erlassene Verordnung (StipV; SRL Nr. 575a) in Kraft. Die neue Stipendiengesetzgebung hat die Anliegen des Initiativkomitees teilweise bereits aufgenommen. Seit der Inkraftsetzung des neuen Stipendiengesetzes haben sich die Ausgaben des Kantons Luzern für Ausbildungsbeiträge von 8,5 (im Jahr 2002) auf voraussichtlich rund 12 Millionen Franken (im Jahr 2004) erhöht. Eine deutliche Verbesserung der Stipendiensituation wurde deshalb bereits erreicht.

Ausserdem weist die Initiative grosse Mängel auf und schiesst weit über die finanziellen Möglichkeiten des Kantons Luzern und den Sinn und Zweck des Stipendiengesetzes hinaus. Wir legen im Folgenden die wichtigsten Gründe dar, weshalb wir die Gesetzesinitiative ablehnen.

1. Anerkannte Lebenshaltungskosten

Ausbildungsbeiträge sind, wie es der Name sagt, Beiträge an die Kosten einer Ausbildung und an die damit verbundenen Lebenshaltungskosten. Sie sollen nicht die Gesamtkosten abdecken. Im Gegensatz zu Arbeitslosen-Taggeldern, Unfall-Taggeldern und Rentenleistungen stellen sie kein Ersatzeinkommen dar. Es ist deshalb nahe liegend, dass ein Fördersystem mit Stipendien und Darlehen keinen existenzsichernden Zweck verfolgt, sondern den chancengleichen Zugang zu den Bildungsinstitutionen und das lebenslange Lernen unterstützt. Die Richtlinien der SKOS (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) sind «Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden sowie der Organisationen der privaten Sozialhilfe»¹. Für die Ausbildungsbeiträge sind sie nicht relevant, denn diese haben nichts mit Sozialhilfe zu tun und sind nicht zu den «Sozialleistungen» zu zählen. Liegt das Einkommen von Personen in Ausbildung trotz Ausbildungsbeiträgen unter dem Existenzminimum, werden sie, sofern anspruchsberechtigt, subsidiär durch das Sozialamt oder die Caritas unterstützt. Der Grundsatz der Subsidiarität ist explizit im Sozialhilfegesetz festgehalten. Auch hier zeigt sich: Stipendien können nicht den Zweck der Existenzsicherung verfolgen. Die Existenzsicherung ist Aufgabe der Sozialhilfe.

Die Höhe der gemäss Stipendiengesetz anerkannten Lebenshaltungskosten wurde mit dem neuen Stipendiengesetz angemessen angepasst, so zum Beispiel die Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung von 10500 auf 10800 Franken oder der Beitrag für den alleinerziehenden Elternteil von 6200 auf 7000 Franken (vgl. § 9 StipV). Zudem entspricht sie in etwa den Kosten gemäss den Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen (ASB)². Eine im Jahr 2001 im Kanton Luzern durchgeführte Untersuchung³ hat gezeigt, dass Schülerinnen

¹ SKOS, Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Dezember 2000

² Richtlinie für Studierende, ASB, Gretzenbach 2003

³ Institut érasm, Die Auswirkung von finanziellen Mitteln und Stipendien auf die Ausbildung von Jugendlichen, 31. Mai 2002

und Schüler auf der Sekundarstufe II zur Deckung der persönlichen Lebenskosten durchschnittlich rund 900 Franken monatlich benötigen. Auch dieser Betrag deckt sich in etwa mit den anerkannten Lebenshaltungskosten gemäss Stipendienvorordnung.

Eine Anpassung der Lebenshaltungskosten an die SKOS-Richtlinien würde zu Mehraufwendungen in der Grössenordnung von 7,5 Millionen Franken führen. Somit würden nur schon mit dieser Massnahme die Stipendienausgaben des Kantons Luzern um fast 70 Prozent erhöht. Eine solche Erhöhung ist angesichts der angespannten Kantonsfinanzen nicht verkraftbar.

Ein Antrag, die Lebenshaltungskosten den SKOS-Richtlinien anzupassen, ist in Ihrem Rat bereits anlässlich der 1. Beratung des Stipendiengesetzes behandelt worden (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates [VGR] 2002 S. 1070 f.). Der Antrag wurde bereits damals deutlich abgelehnt.

2. Berechnung des Elternbeitrages

Massgebend für die Festlegung des anrechenbaren Elternbeitrages sind das steuerbare Einkommen und 10 Prozent des steuerbaren Vermögens (§ 13 Abs. 1 StipV). Damit werden die im kantonalen Steuergesetz (§§ 23–52) geregelten allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge vom Reineinkommen zur Festlegung des steuerbaren Einkommens sowie die dort festgehaltenen Abzüge und steuerfreien Vermögenswerte und Beträge zur Festlegung des steuerbaren Vermögens bei der stipendiengesetzlichen Bemessung ebenfalls berücksichtigt. Zusätzlich gilt im Stipendiengesetz ein Freibetrag von 30 000 Franken: Liegt das anrechenbare Einkommen und Vermögen der Eltern unter dieser Grenze, wird kein Elternbeitrag verlangt (§ 13 Abs. 1 und Anhang StipV). Die Anrechnung von massvollen Elternbeiträgen ab dieser Grenze entspricht dem in § 1 Abs. 3 des Stipendiengesetzes verankerten Subsidiaritätsprinzip.

Für die Berechnung des Elternbeitrages wurde das Einkommen mit dem neuen Stipendiengesetz entlastet: Neben steuerrechtlichen Sozialabzügen (vgl. § 42 StG) gelten neu zusätzliche, stipendiengesetzliche Einkommensminderungen für jedes unterhaltpflichtige Kind, welche wir in Erfüllung des von Ihrem Rat erheblich erklärten Postulats P 649 von Bernadette Lichtsteiner in der Stipendienvorordnung geregelt haben (§ 13 Abs. 1 StipV). Diese Massnahme entlastet vor allem kinderreiche Familien erheblich und führt zu geringeren Elternbeiträgen.

Die Initiantinnen und Initianten fordern, die Limite des Freibetrages sei auf 45 000 Franken anzuheben. Sie erhoffen sich damit eine Entlastung der tiefsten Einkommen. Zu beachten ist, dass die anrechenbaren Elternbeiträge für Familien mit tiefen Einkommen heute schon moderat sind, vor allem bei Familien mit zwei und mehr Kindern in Ausbildung. Würde bei den anrechenbaren Einkommen und Vermögen unter 45 000 Franken auf einen Elternbeitrag verzichtet, hätte dies für den Kanton Mehrkosten von 1 Million Franken zur Folge. In diesem Fall müssten aber auch die Beträge ab 45 000 Franken bis etwa 80 000 Franken entlastet werden, da eine unveränderte Anwendung der heutigen Elternbeiträge gegenüber den beitragsbefreiten

Beträgen stossend erscheinen würde. Die Tabelle der Elternbeiträge müsste so angepasst werden, dass ab 45 000 Franken steuerbarem Einkommen kein sprunghafter Anstieg der Elternbeiträge resultieren würde. Dies führte zu zusätzlichen Mehrkosten von rund 1,2 Millionen Franken.

Eine Hinaufsetzung des Freibetrages auf 45 000 Franken hätte folglich Mehrkosten von total rund 2,2 Millionen Franken zur Folge.

3. Stipendien und Darlehen

Das Anliegen der Initiantinnen und Initianten, für Erstausbildungen Beiträge nur in Form von Stipendien zu gewähren, wird im revidierten Stipendiengesetz bereits zu einem grossen Teil aufgenommen. Alle Erstausbildungen auf der Sekundarstufe II (Berufslehren, Gymnasien, Fachmittelschulen u. Ä.) werden gemäss § 12 Absatz 1 StipG ausschliesslich mit Stipendien unterstützt. Mit dieser Massnahme gingen im Kanton Luzern die ausbezahlten Darlehen im Jahr 2003 im Vergleich zum Vorjahr um 17,4 Prozent zurück. Gesamtschweizerisch war das Gegenteil der Fall: In der gleichen Periode nahmen die ausbezahlten Darlehen um 3,3 Prozent zu.

Auszubildende, die vom Kanton ein Studiendarlehen beziehen, stehen nach Ausbildungsende in den seltensten Fällen «mit einem riesigen Schuldenberg» da. Der Kanton Luzern gewährt mit durchschnittlich 2944 Franken pro Jahr und Bezüger die kleinsten Darlehen aller Kantone und liegt deutlich unter dem schweizerischen Mittel (5761 Franken).

Die Kombination von Stipendien und rückzahlbaren Darlehen hat sich im Kanton Luzern bewährt und wird allgemein als positiv empfunden. Gemäss einer repräsentativen Umfrage begrüssen immerhin 71 Prozent der befragten Luzerner Jugendlichen mit Matura dieses System⁴. Dies insbesondere, weil die Kreditbedingungen grosszügig bemessen sind: keine Zinslast während der Ausbildung und ein Jahr danach, Rückzahlungsfrist von zehn Jahren ab Ausbildungsende. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Darlehen sowohl für den Kanton wie auch für die darlehensnehmende Person mit geringen Risiken verbunden. Die Darlehensgewährung stellt eine angemessene Finanzierungsform dar und fördert zudem die Selbstverantwortung der Bezügerinnen und Bezüger.

Die Behauptung der Initiantinnen und Initianten, Darlehen verursachten einen «grossen Verwaltungsaufwand» und kämen den Kanton «etwa gleich teuer zu stehen» wie Stipendien, ist falsch. Die Darlehensverwaltung liegt bei verschiedenen Luzerner Banken in guten Händen. Dank der reibungslosen Zusammenarbeit mit den Bankinstituten und den guten Konditionen können die Verwaltungskosten tief gehalten werden: Sie betragen lediglich rund 3 Prozent der jährlichen Stipendienausgaben. Darin eingerechnet sind auch Darlehen, welche in Stipendien umgewandelt, also vom Staat abgeschrieben werden mussten. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die oftmals kolportierte «schlechte Rücklaufquote» der Darlehen nicht der Wahrheit ent-

⁴ Institut érasm, Die Auswirkung von finanziellen Mitteln und Stipendien auf die Ausbildung von Jugendlichen, 31. Mai 2002

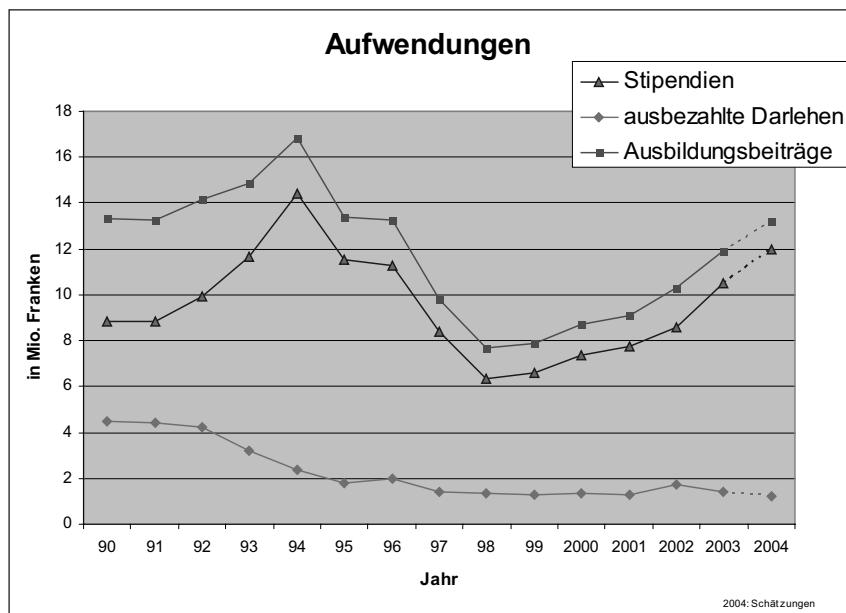
spricht. Die Rücklaufquote liegt bei rund 96,5 Prozent. Diese Quote verdeutlicht die gute Zahlungsmoral im Kanton Luzern und ist ein weiteres Indiz für die Zufriedenheit mit dem kombinierten System aus Stipendien und Darlehen.

Das Begehrten um volle Stipendierung von Erstausbildungen wurde in Ihrem Rat bereits bei der Beratung des geltenden Stipendiengesetzes diskutiert. Der Antrag wurde abgelehnt (GR 2002 S. 1058ff.). Zusätzlich verlangen die Initiantinnen und Initianten nun auch, dass zweite Ausbildungen auf der Sekundarstufe II vollumfänglich mit Stipendien unterstützt werden. Das geltende Gesetz sieht immerhin einen Stipendienanteil von drei Vierteln vor, was gegenüber früher (nur Darlehen) eine deutliche Verbesserung darstellt.

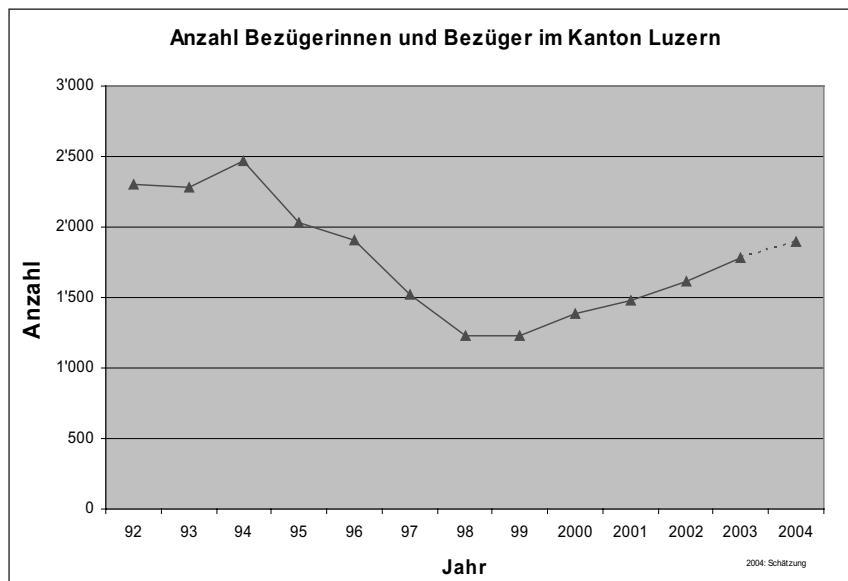
Eine Ausdehnung der vollen Stipendierung auf alle Erstausbildungen (inkl. Universitäts-Studien nach der Maturität) und die zweiten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II würde Mehrausgaben von jährlich 1,4 Millionen Franken verursachen.

IV. Das Luzerner Stipendienwesen im interkantonalen Vergleich

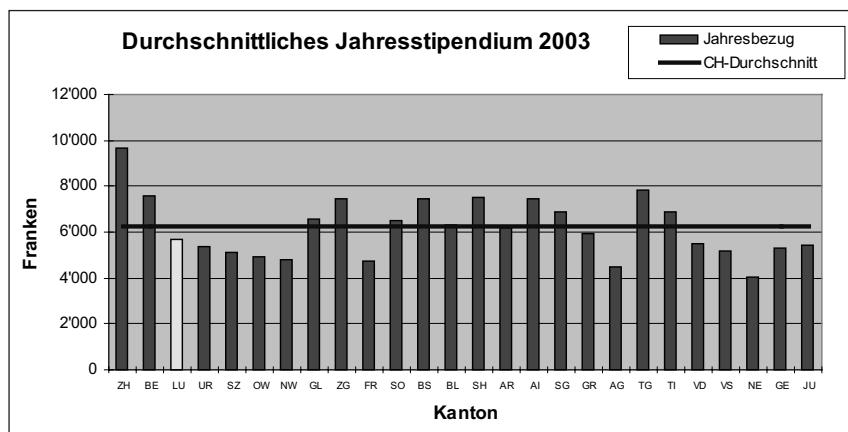
Das revidierte Stipendiengesetz zeitigt, obwohl erst seit 1. August 2003 in Kraft, im Jahresvergleich bereits deutliche Auswirkungen. Die Stipendienaufwendungen nahmen im Vergleich zu 2002 um 21 Prozent auf rund 10,5 Millionen Franken im Jahr 2003 zu. Im laufenden Jahr 2004 dürften die Stipendienausgaben auf rund 12 Millionen Franken ansteigen. Gleichzeitig gingen die ausbezahlten Darlehen aufgrund der vollen Stipendierung auf der Sekundarstufe II um 17,4 Prozent zurück.



Auch betreffend Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger hat das revidierte Stipendiengesetz Wirkung entfaltet. So konnte der Kreis der bezugsberechtigten Personen um 9,6 Prozent erweitert werden. Rund 1800 Personen in Ausbildung kamen in den Genuss von Stipendien.



Im interkantonalen Vergleich hat der Kanton Luzern deutlich aufgeholt. Während im Jahr 2000 das durchschnittliche Jahresstipendium mit 5196 Franken deutlich unter dem schweizerischen Mittel (6413 Franken) lag, bewegte es sich im Jahr 2003 mit fast 5700 Franken pro Bezügerin und Bezüger nur noch knapp unter dem schweizerischen Mittel, welches in der gleichen Zeit etwas gesunken ist.



Das geltende, im August 2003 in Kraft gesetzte Stipendiengesetz wird seine volle Wirkung erst noch entfalten. Bereits heute stellen wir fest, dass die mit dem neuen Gesetz verfolgten Ziele erreicht werden, insbesondere die Erhöhung der Stipendienausgaben im interkantonalen Vergleich sowie die Gleichbehandlung schulischer und beruflicher Ausbildungswege. Wir rechnen damit, dass die Stipendienaufwendungen sich auf dem Niveau von circa 12 Millionen Franken einpendeln werden. Mit dem gelgenden Stipendiengesetz soll mittel- und längerfristig Kontinuität bei der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen erreicht werden. Diese wäre mit der Annahme der Initiative gefährdet.

V. Vernehmlassung

Weil die Beratungen zum revidierten Stipendiengesetz in Ihrem Rat nicht lange zurückliegen und die Anträge der Initiantinnen und Initianten damals bereits diskutiert worden sind, haben wir auf ein Vernehmlassungsverfahren zu der Volksinitiative verzichtet.

VI. Antrag des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, die Initiative «Kantonale Volksinitiative betreffend das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) – Bildung für alle!» ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Luzern, 9. November 2004

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kurt Meyer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Grossratsbeschluss
über die «Kantonale Volksinitiative betreffend
das Gesetz über Ausbildungsbeiträge
(Stipendiengesetz) – Bildung für alle!»**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 82b Absatz 1b des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. November 2004,
beschliesst:

1. Die am 30. Oktober 2003 eingereichte «Kantonale Volksinitiative betreffend das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) – Bildung für alle!» wird abgelehnt.
2. Die Initiative unterliegt der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: